



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 07.06.2024

| | |
|-------------|------------------------------------|
| Fachbereich | Bauen und Technische Infrastruktur |
| Fachdienst | Tiefbau |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|----------------------------|------------|-----------------|
| Bau- und Betriebsausschuss | 20.06.2024 | vorberatend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 25.06.2024 | vorberatend |
| Stadtrat | 02.07.2024 | beschließend |

Fortschreibung 2024 des städtischen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a des Kommunalabgabengesetzes NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache Nr. 17/355, 1. Ergänzung, als Anlagen 1 und 2 beigefügte Fortschreibung des städtischen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a KAG NRW für die Jahre 2024-28.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

| | | | |
|-----------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz: | <input type="radio"/> ja, positiv* | <input type="radio"/> ja, negativ* | <input checked="" type="radio"/> nein |
|-----------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|

Sachdarstellung:

Mit Einführung der in § 8a Abs. 1 - 4 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) enthaltenen ergänzenden Vorschriften zum 01.01.2020 waren die Kommunen verpflichtet worden, bei der Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen ein sog. Straßen- und Wegekonzept gemäß KAG NRW aufzustellen und fortlaufend vorzuhalten.

In dem Konzept ist vorhabenbezogen darzustellen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen vorgesehen sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden. Die Maßnahmen sollten sich auf den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum der Stadt beziehen. Das Konzept ist spätestens alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Mit Abschaffung der KAG-Beiträge hat das Land die Aufstellungspflicht für ein Straßen- und Wegekonzept entfallen lassen. Für Straßenausbaumaßnahmen, die vor dem 01.01.2024 beschlossen wurden (z.B. Alte Hünxer Straße, Bahnhofstraße), gilt das Gesetz in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung (§ 26 KAG). Demnach wird weiterhin eine Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes notwendig.

Der Stadtrat hat das Straßen- und Wegekonzept für die Stadt Voerde erstmalig mit Beschluss vom 23.06.2020 aufgestellt (Drucksache 16/1173). Es war anhand der Haushaltsplanung für die Jahre 2022-26 fortzuschreiben (DS 17/355). Nunmehr ist die zweite Fortschreibung fällig.

Im Straßen- und Wegekonzept sind Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen gegenübergestellt. Zur laufenden Straßenunterhaltung zählen Maßnahmen wie die einfache Oberflächenbehandlung, die notwendig ist, um den gebrauchsfähigen Zustand der Straßen zu erhalten. Instandsetzungsmaßnahmen (z.B. Deckenerneuerung) gehen über das Ausmaß einer Unterhaltungsmaßnahme hinaus, stellen aber keine Erneuerung der Straßenbefestigung dar.

In der Tabelle a) sind alle geplanten voraussichtlichen Straßenunterhaltungsmaßnahmen aufgeführt (Anlage 1). Mit dem im Produktbereich 54 ausgewiesenen Unterhalts- und Instandsetzungsaufwendungen werden alljährlich in Abhängigkeit von der Bewertung des Straßenzustandes durch die Fachdienste Baubetrieb und Tiefbau Oberflächenbehandlungen und konsumtive Instandsetzungsmaßnahmen in den verschiedenen Ortsteilen durchgeführt.

In der Tabelle b) sind die Straßenausbaumaßnahmen für die Jahre 2024-2028 aufgeführt, die gemäß KAG erneuert werden (Anlage 2). Es handelt sich in der Regel um Straßenerneuerungen, bei denen nach Ablauf der Nutzungsdauer Unterhaltungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Straße aufrecht zu erhalten. Von den Anliegern werden keine Beiträge fällig. Die Maßnahmen Alte Hünxer Straße/Hugo-Mueller-Straße, Bahnhofstraße, Grenzweg und Birkenweg fallen noch unter die Gesetzeslage bis zum 31.12.2023 (100 % Förderung, Versand von Null-Euro-Bescheiden), alle weiteren Straßen fallen unter die Gesetzeslage seit dem 1.1.2024 (Erstattung vom Land, keine Bescheide).

Straßenerstausbaumaßnahmen gemäß Baugesetzbuch (z.B. Rönkenstraße) sind in der Tabelle nicht enthalten, da sie nicht unter den § 8a KAG NRW fallen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 KAG Straßenunterhaltung Übersicht
- (2) Anlage 2 KAG Straßenausbau Übersicht